

M:1:500



Kenn	Stammart	Stamm-Ø	Kronen-Ø	Höhe	Baumfz
1	Fichte	0,3/1,0	2,41	23,5	0,3
2	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
3	Eiche	0,3/1,0	2,41	23,5	0,3
4	Eiche	0,4/1,0	2,41	23,5	0,4
5	Eiche	0,3/1,0	2,41	23,5	0,3
6	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
7	Fichte	0,4/1,0	2,41	23,5	0,4
8	Fichte	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
9	Fichte	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
10	Fichte	0,4/1,0	2,41	23,5	0,4
11	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
12	Hainbuche	0,2/0,8	2,35	23,5	0,2
13	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
14	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
15	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
16	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
17	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
18	Hainbuche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
19	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
20	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
21	Eiche	0,4/1,0	2,41	23,5	0,4
22	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
23	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
24	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
25	Fichte	0,3/1,0	2,41	23,5	0,3
26	Eiche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
27	Fichte	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3
28	Eiche	0,4/1,0	2,41	23,5	0,4
29	Eiche	0,4/1,0	2,41	23,5	0,4
30	Eiche	0,4/1,0	2,41	23,5	0,4
31	Hainbuche	0,3/0,8	2,35	23,5	0,3

PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ): Geschosflächenzahl (GFZ)

Hinweise auf textliche Festsetzungen mit örtlich beschränktem Geltungsbereich: Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO

II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 17 Abs. 4 BauNVO

0,4: Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO

BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

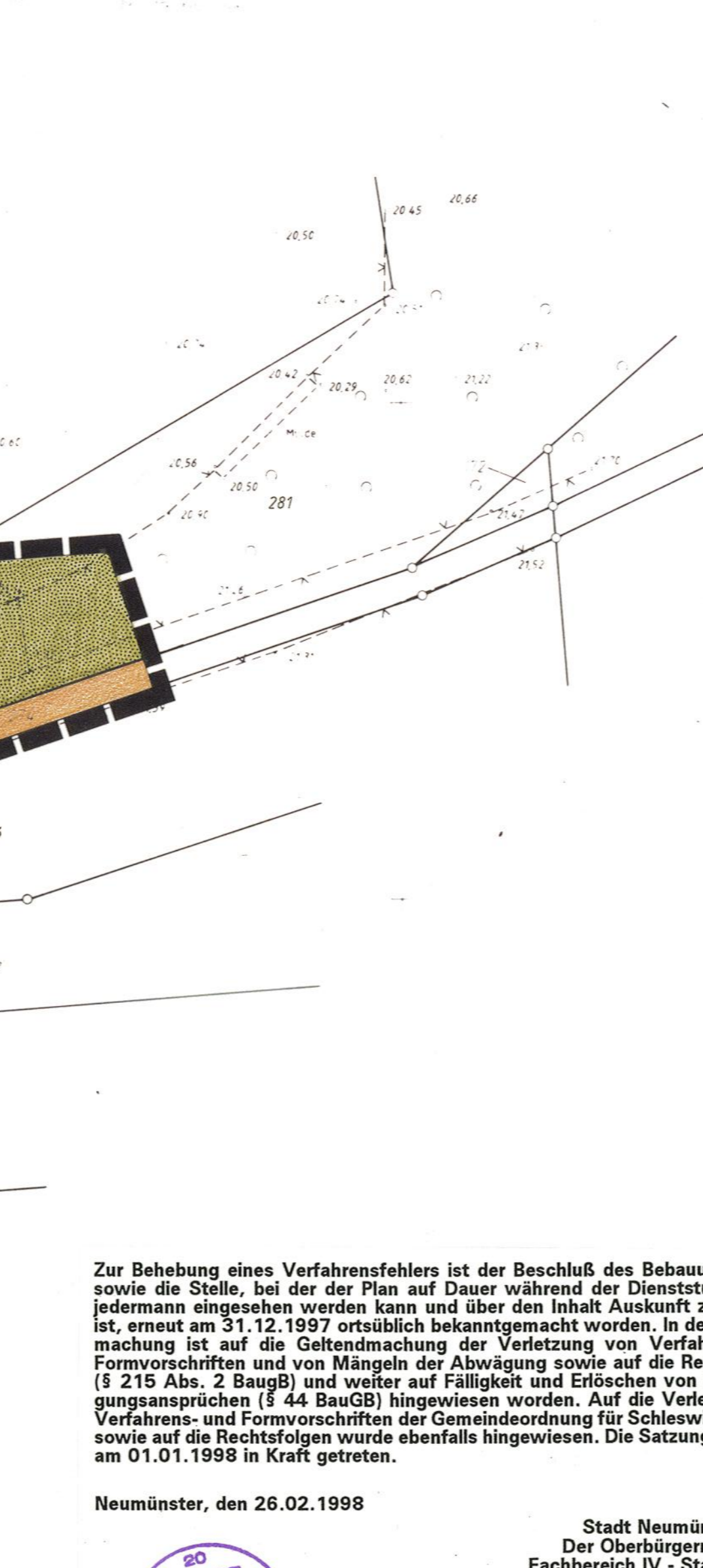
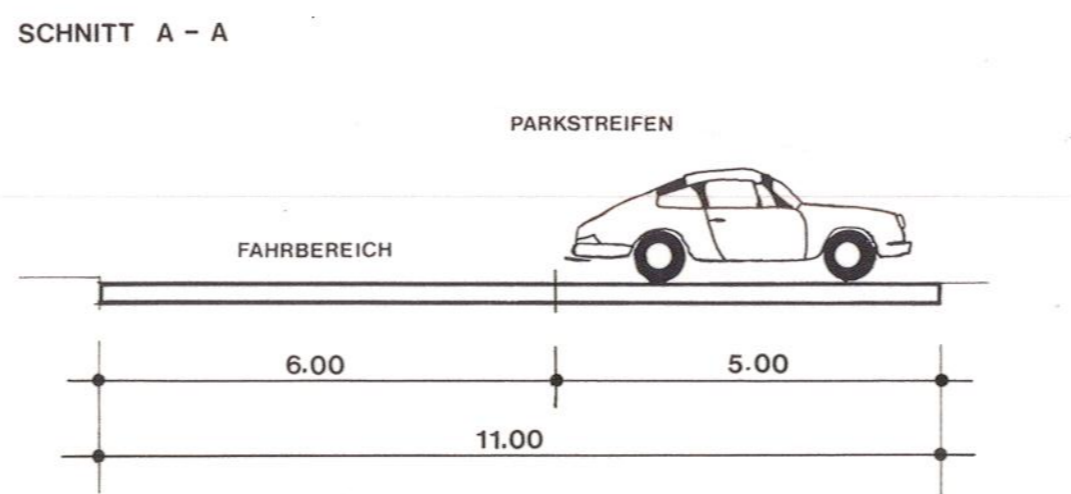
ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



PARALLELZEICHEN 274: Flurstücksnummer

24,30: vorhandene Geländehöhe

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr. 1. BauGB

Die Flächen außerhalb der Baugrundstücke festgesetzter Gemeinschaftsanlagen können den Baugrundstücken der Nutzungsberechtigten anteilmäßig hinzugerechnet werden (§ 21 a Abs. 2 BauNVO)

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzunehmen. Die Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Türen und Dächer) von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, daß die in Tab. 8 der DIN 4109 genannten Schalldämm-Maße entsprechend den in der Schalluntersuchung (Anlage zur Begründung) ermittelten Lärmpegelbereichen eingehalten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 2.3./4.7.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten erfolgt.

Abgrenzungslinie

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH § 9 Abs. 7 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene bauliche Anlagen (z. B. Wohngebäude mit Hausnummer)

vorhandene Nebengebäude oder Wirtschaftsgebäude

entfallende bauliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkt (z. B. Grenzstein, Gebäudeecke)

entfallende Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

Parallelzeichen

Flurstücksnummer

vorhandene Geländehöhe

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr. 1. BauGB

Die Flächen außerhalb der Baugrundstücke festgesetzter Gemeinschaftsanlagen können den Baugrundstücken der Nutzungsberechtigten anteilmäßig hinzugerechnet werden (§ 21 a Abs. 2 BauNVO)

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzunehmen. Die Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Türen und Dächer) von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, daß die in Tab. 8 der DIN 4109 genannten Schalldämm-Maße entsprechend den in der Schalluntersuchung (Anlage zur Begründung) ermittelten Lärmpegelbereichen eingehalten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 2.3./4.7.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten erfolgt.

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.02.1992 bis zum 17.03.1992 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß die Gedanken und Anregungen während der Auslegungsrunde von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.02.1992 im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Der katastermäßige Bestand am 01.08.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 24.07.1992

Schaßstraße 5
2300 Kiel 1
Tel. 0431/62425

Öffentlich best. Verm.-Ing.

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 16./17.06.1992entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Die Bebauungsplanänderung und -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 16./17.06.1992 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung und -ergänzung wurde mit dem Beschluß der Ratsversammlung vom 16./17.06.1992 gebilligt.

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Die Bebauungsplanänderung und -ergänzung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 30.07.1992 dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 14.10.1992, Az.: IV 810b/2/72, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Neumünster, den 19.10.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Die Bebauungsplanänderung und -ergänzung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 30.07.1992 dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 14.10.1992, Az.: IV 810b/2/72, erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Neumünster, den 21.10.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Die Bebauungsplanänderung und -ergänzung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 30.07.1992 dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 14.10.1992, Az.: IV 810b/2/72, erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BauGB 1976/1979 ist am 05.02.1985 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Ratsversammlung vom 05.02.1985 ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BauGB 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.07.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung und -ergänzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23./24.10.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.10.1992 in Kraft getreten.

Neumünster, den 26.10.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Neumünster, den 27.07.1992

Stadtmagistrat Der Magistrat Stadtplanungsamt im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885); in Verbindung mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plininhalt (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 19. Dez. 1990 (BGBl. I S. 36)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 16./17.06.1992 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72.1, 1. Änderung und Ergänzung Schön-Mörchenstrasse - im Stadtteil Brachenfeld/Ruthenberg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

NEUMÜNSTER

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 72.1, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG SCHÖNMÖRCHENSTRASSE



FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BOOSTEDTER STRASSE UND DER STÖRNIEDERUNG NÖRDLICH DER SCHÖNMÖRCHENSTRASSE IM STADTEIL BRACHENFELD/RUTHENBERG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)